

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage	10
2. Finanzlage	13
3. Ertragslage	13
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	16
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EGT	Eingliederungstitel
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
KDU	Kosten der Unterkunft
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. In der Stadtverordnetenversammlung der

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**
(nachstehend auch "Eigenbetrieb" genannt)

vom 7. August wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Daraufhin hat uns die Betriebsleitung mit Schreiben vom 6. September den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.

5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter wieder.
- Das Geschäftskonzept des Jobcenters hat sich im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert. Seit 1. Januar 2023 bildet das Bürgergeldgesetz die gesetzliche Grundlage. Zentrales Prinzip der Arbeit im Jobcenter MainArbeit ist weiterhin die Anregung von Eigenaktivitäten der Kunden bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und bei der Stellensuche und die frühzeitige und zielgerichtete Aktivierung.
 - Das Jobcenter betreute im Jahr 2024 durchschnittlich 6.567 (6.632) Bedarfsgemeinschaften mit 9.682 (9.699) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Es wurden insgesamt 36.503 (36.439) Bescheide erstellt.
 - Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Ersatzinvestitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung (überwiegend Mobiliar) in Höhe von T€ 9 getätigt.
 - Im Wirtschaftsjahr 2024 waren beim Eigenbetrieb auf 237,3 Stellen durchschnittlich 276,1 (281,5) Mitarbeitende (ohne Geschäftsführerin) beschäftigt. Die Fluktuationsquote lag bei 7,1 (8,7) Prozent.
 - Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben vom Bund und der Stadt Offenbach. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen.
 - Trotz des Zuzugs geflüchteter Menschen seit 2022 und der Einführung des Bürgergelds ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften erfreulicherweise weiter gesunken. Die Hochrechnung der BA deutet eine weitere Fortsetzung von diesem Trend auch in 2025 an. Mit dem geplanten Übergang von ab 1. April 2025 neu ankommenden ukrainischen Flüchtlingen in das Asylbewerberleistungsgesetz, ist das Risiko eines kriegsbedingten Fallzahlenanstiegs in der MainArbeit nicht mehr vorhanden. Zusammen mit den anderen oben beschriebenen Chancen sollte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf niedrigem Niveau verharren, im schlechtesten Fall leicht steigen.
7. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen und zugrunde gelegten Annahmen erscheinen plausibel.

8. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
12. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
13. Die Betriebsleitung ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen, und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.

14. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebskommission vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
15. Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 10. März bis 8. Mai 2025 in unseren Büroräumen mit Unterbrechungen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der EversheimStuible Treueberater GmbH, Stuttgart, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach zum 31. Dezember 2023.
16. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.
17. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebs gebildet. In Gesprächen mit der Geschäftsleitung und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs abzugeben.

18. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
20. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte,
 - Bestand und Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere für laufende Forderungen,
 - Realisierung und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse (Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II) und des Materialaufwandes (Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen und zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II),
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
21. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

22. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich beeinflussen und dass die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte stetig im Zeitablauf angewendet werden.
23. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene-Posten-Listen nachgewiesen.
24. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.
25. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

26. Der Vorjahresabschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 5. September 2024 festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2023 der Gewinnrücklage zuzuführen.

Der Geschäftsführerin wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

27. Der Eigenbetrieb hat nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der Bekanntmachung anzugeben. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

In den amtlichen Bekanntmachungen der Offenbach Post wurde einen Hinweis gemacht, dass der Abschluss öffentlich ausliegt und eingesehen werden kann. Der Jahresabschluss 2023 wurde in den Geschäftsräumen, Berliner Str. 190, Verwaltung 4. Stock, Zimmer 402, vom 6. März 2025 bis 14. März 2025 während der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

29. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebs entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für "große" Kapitalgesellschaften, der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

30. Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wurde unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB zutreffenderweise verzichtet.

Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4. Lagebericht

31. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und § 26 EigBGes.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

32. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

In Gesamtwürdigung der nachfolgend beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

33. Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

34. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung

- die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet,
- die Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen und den Verbindlichkeiten zugeordnet.
- die Jubiläumsrückstellungen, die Rückstellung für Aufbewahrung dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	100	0,4	120	0,5	- 20
	100	0,4	120	0,5	- 20
Umlaufvermögen					
Forderungen	20.295	89,2	21.738	92,5	- 1.443
Flüssige Mittel	2.346	10,3	1.639	7,0	707
	22.641	99,6	23.377	99,5	- 736
Summe der Aktiva	22.741	100,0	23.497	100,0	- 757
Passiva					
Eigenkapital	1.962	8,6	2.369	10,1	- 407
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	102	0,4	103	0,4	- 1
kurzfristiges	20.677	90,9	21.025	89,5	- 348
	20.779	91,4	21.128	89,9	- 350
Summe der Passiva	22.741	100,0	23.497	100,0	- 757

Anlagevermögen

35. Die MainArbeit investierte im Geschäftsjahr T€ 9 in Betriebs- und Geschäftsausstattung. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände fielen in Höhe von T€ 29 an.

Umlaufvermögen

36. Die Forderungen setzen sich zusammen aus Forderungen gegen Leistungsberechtigte von T€ 12.499 (Vorjahr: T€ 13.900) - wovon die Pauschalwertberichtigung in Höhe von T€ 5.280 (Vorjahr: T€ 5.747) abgezogen wird - , Forderungen gegen den Bund über T€ 1.247 (Vorjahr: T€ 963) sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten über T€ 6.549 (Vorjahr: T€ 6.875).

Die Forderungen gegen Leistungsberechtigte beinhalten im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Forderungen (T€ 12.921, Vorjahr: T€ 12.945), Beitreibungen (T€ 1.637, Vorjahr: T€ 2.078), Erstattungsansprüche (T€ 1.507, Vorjahr: T€ 2.814) und privatrechtliche Forderungen (T€ 1.029, Vorjahr: T€ 1.028). Für die Berechnung der Pauschalwertberichtigten wurde ein pauschaler Prozentsatz von 30 % genommen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft zum 31. Dezember 2024 im Wesentlichen bereits ausgezahlte Regelleistungen sowie bereits ausgezahlte Kosten der Unterkunft für Januar 2025.

Die liquiden Mittel betragen im Berichtsjahr T€ 2.346.

37. Das **Eigenkapital** beträgt zum 31. Dezember 2024 T€ 1.962.

38. Das **lang- und mittelfristige Fremdkapital** enthält:

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	T€	T€
Jubiläumsrückstellungen	77	78
Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten	25	25
Insgesamt	102	103

39. Das **kurzfristige Fremdkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	T€	T€
Sonstige Rückstellungen	12.865	14.045
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.000	4.000
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	1.356	2.222
Sonstige Verbindlichkeiten	229	599
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	217	159
Geldtransit	10	-
Insgesamt	20.677	21.025

Unter den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für laufende Forderungen (T€ 12.670) und Personal (T€ 515) enthalten. Rückstellung für laufende Forderungen stellen die Zahlungsverpflichtung der MainArbeit an die Stadt Offenbach für die von den Leistungsberechtigten erhaltenen Zahlungen dar. Die Rückstellung wurde in Höhe der Forderungen gegen Leistungsberechtigte gebildet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft zum 31. Dezember 2024 bereits vereinnahmte Zuteilungen der Stadt Offenbach am Main.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach enthalten insbesondere die Verbindlichkeit aus der Schlussabrechnung für die Kosten der Unterkunft (KDU) in Höhe von T€ 675 und Ausgaben für verschiedene Projekte in Höhe von T€ 288. Mit den Verbindlichkeiten sind Forderungen gegenüber der Stadt Offenbach in der Position saldiert worden.

2. Finanzlage

40. Die MainArbeit war im Geschäftsjahr 2024 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ertragslage

41. Die Ertragslage der MainArbeit ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2024		2023		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	154.572	100,0	147.877	100,0	6.695	4,5
Materialaufwand	132.099	85,4	125.085	84,6	- 7.014	- 5,6
Rohergebnis	22.472	14,5	22.792	15,4	- 319	-1,4
sonstige betriebliche Erträge	24	0,0	22	0,0	1	5,9
Personalaufwand	17.725	11,5	17.221	11,6	- 504	- 2,9
Abschreibungen	29	0,0	28	0,0	- 1	- 3,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	5.148	3,3	5.423	3,7	275	5,1
Betriebsergebnis	- 406	-0,3	141	0,1	- 548	-387,2
Zinserträge	1	0,0	1	0,0	- 0	- 1,7
Zinsaufwand	1	0,0	1	0,0	- 0	- 17,5
Finanzergebnis	- 1	0,0	- 0	0,0	- 0	-50,2
Jahresergebnis	- 407	-0,3	141	0,1	- 548	-388,5

Der Eigenbetrieb erzielte in 2024 einen Jahresverlust über T€ 407.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Mittelzuteilung EGT	5.900	3,8	8.500	5,7	2.600
Mittelzuteilung Bund Passive Leistungen	65.998	42,7	58.294	39,4	- 7.704
Mittelzuteilung Bund Verwaltungshaushalt	19.741	12,8	19.174	13,0	- 567
Mittelzuteilung Kommune	57.076	36,9	55.955	37,8	- 1.121
Kommunaler Finanzierungsanteil	3.448	2,2	3.349	2,3	- 99
Rückforderungen	5.654	3,7	5.650	3,8	- 4
Sonstiges	2.323	1,5	3.002	2,0	679
- Rückzahlungen	- 5.568	- 3,6	- 6.047	- 4,0	- 479
	154.572	100,0	147.877	100,0	- 6.695

Im Wesentlichen sind Umsatzerlöse des Eigenbetriebs die Mittelzuteilungen von Bund und Stadt Offenbach zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mittel werden vom Eigenbetrieb ratierlich und bedarfsgerecht abgerufen. Sie entsprechen daher nicht den üblichen Umsatzerlösen aus wirtschaftlichem Wirken, sondern reflektieren die notwendigen Mittel aufgrund der Bedürftigkeit aber auch der Förderung der Arbeitsaufnahme etc. Die Veränderungen resultieren aus aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Der **Materialaufwand** setzen sich aus Aufwendungen für kommunale Arbeitsförderung (T€ 2.650, Vorjahr: T€ 3.290), für EGT (T€ 7.330, Vorjahr: T€ 9.141), für passive Leistungen (T€ 121.840, Vorjahr: T€ 112.374) sowie für das Projekt RehaPro (T€ 278, Vorjahr: T€ 281) zusammen. Beim Materialaufwand handelt es sich analog den Erlösen um die Mittelverwendung für die Leistungsbezieher. Grundsätzlich erfolgt der Mittelabruf bedarfs- und fristgerecht.

Die Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II sind korrespondierend zu den Mittelzuteilung EGT um T€ 1.811 gesunken.

Die Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Arbeitslosengeld II	63.643	52,2	56.574	50,3	-	7.069
Kosten der Unterkunft	50.595	41,5	49.298	43,9	-	1.297
Sozialgeld	3.079	2,5	2.346	2,1	-	733
Bildungs- und Teilhabepaket	3.116	2,6	2.723	2,4	-	393
Energiesparpaket	1.407	1,2	1.433	1,3	-	26
	121.840	100,0	112.374	100,0	-	9.466

Sie sind korrespondierend zu den Kostenerstattungen zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB II um T€ 9.466 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Dementsprechend ist das in Tabelle auf S. 13 ausgewiesene **Rohergebnis** (T€ 22.472, Vorjahr: T€ 22.792) stabil geblieben.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um T€ 504 bzw. 2,9 % auf T€ 17.725. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug im Berichtsjahr 276 Arbeitnehmer (im Vorjahr 281). Dazu kam es zu Entgelterhöhungen - ab März 2024 wurden die Entgelte um einen Sockelbetrag von € 200 erhöht, anschließend erfolgte eine weitere Erhöhung um 5,5 %.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (Aufwendungen für Verwaltungshaushalt) haben sich um T€ 275 auf T€ 5.148 verringert. Unter sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Mieten (T€ 2.768), Honorare und Reisekosten (T€ 833) sowie Aufwendungen für informationstechnische Aufträge und Dienstleistungen (T€ 670) ausgewiesen.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

42. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

43. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

44. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die (**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main**)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Würzburg, 8. Mai 2025

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

45. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Würzburg, 8. Mai 2025

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)


(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

Bilanz

zum

31. Dezember 2024

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024		31.12.2023		Passiva	31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital		50.000,00		50.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>2.415,00</u>		<u>9.325,00</u>	II. Rücklagen				
					1. Allgemeine Rücklagen		2.318.845,77		2.177.771,07
II. Sachanlagen					III. Gewinn/Verlust				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>97.613,00</u>		<u>110.938,00</u>	1. Gewinn des Vorjahres	141.074,70			-367.084,51
					2. Einstellung in (-) / Entnahme aus Rücklagen	-141.074,70			367.084,51
		<u>100.028,00</u>		<u>120.263,00</u>	3. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>-407.028,74</u>			141.074,70
B. Umlaufvermögen							1.961.817,03		2.368.845,77
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					B. Rückstellungen				
1. Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	12.499.039,62		13.899.844,00		1. Sonstige Rückstellungen		<u>12.966.769,87</u>		<u>14.148.191,77</u>
2. Forderungen gegen den Bung	<u>1.246.938,89</u>		<u>963.312,65</u>		C. Verbindlichkeiten				
		<u>13.745.978,51</u>		<u>14.863.156,65</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.626,75			3,05
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>2.345.595,28</u>		<u>1.638.708,07</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	217.358,62			158.588,51
					3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	1.355.813,24			2.222.216,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>6.549.084,90</u>		<u>6.875.178,48</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	229.301,18			599.460,86
							<u>1.812.099,79</u>		<u>2.980.268,66</u>
		<u>22.740.686,69</u>		<u>23.497.306,20</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>6.000.000,00</u>		<u>4.000.000,00</u>
							<u>22.740.686,69</u>		<u>23.497.306,20</u>

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2024**

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
Gewinn- und Verlustrechnung für 2024

	<u>EUR</u>	<u>2024 EUR</u>	<u>2023 EUR</u>
1. Umsatzerlöse	154.571.690,43		147.877.111,29
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>23.624,44</u>		<u>22.317,94</u>
		<u>154.595.314,87</u>	<u>147.899.429,23</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	132.099.325,60		125.085.362,73
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	13.682.132,96		13.427.973,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung TEUR 1.434.848,03 (Vj. TEUR 1.340.528,22)	4.042.651,15		3.793.291,00
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	29.242,89		28.404,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>5.148.373,66</u>		<u>5.422.911,80</u>
		<u>155.001.726,26</u>	<u>147.757.943,46</u>
7. Betriebsergebnis		-406.411,39	141.485,77
8. Ergebnis nach Steuern		-406.411,39	141.485,77
9. Sonstige Steuern		617,35	411,07
10. Jahresgewinn		-407.028,74	141.074,70

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

Anhang

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach (MainArbeit) ist nach § 22 EigBGes i. V. m. den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 6 HGB um den Posten „Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte“, „Forderungen gegen die Stadt Offenbach“ sowie „Forderungen gegen den Bund“ erweitert. Die Forderungen gegen die Stadt Offenbach und gegen den Bund werden mit den entsprechenden Verbindlichkeiten saldiert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und gemäß § 265 Abs. 6 HGB um die Posten „Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II“ sowie „Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II“ und „Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit SGB II“ erweitert.

Nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Angeschaffte Anlagegüter mit Nettoanschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Ausfallrisiken werden in angemessenem Umfang durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Den Mitarbeitenden ist eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Regeln der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zugesagt, die den versicherten Arbeitnehmerinnen und -nehmer eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die über

die ZVK Darmstadt gesichert ist. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 6,2 % der Brutto-lohn- und Gehaltssumme. Der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 5,7 %. Die restlichen 0,5 % sind von den Arbeitnehmerinnen und -nehmern zu tragen. Die MainArbeit zahlte ein zusätzli-ches "Sanierungsgeld" von 2,3 % der Brutto-lohn- und Gehaltssumme. Entsprechend der allge-meinen Bilanzierungspraxis ist diese mittelbare Verpflichtung des Eigenbetriebs im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Ver-pflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendi-gen Erfüllungsbetrages bewertet. Soweit Abzinsungen notwendig waren, wurden die von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Von den **Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen** haben zum 31. Dezember 2024 EUR 5.280.511,20 eine Laufzeit von über einem Jahr und betreffen Rückforderungsan-sprüche gegenüber Leistungsberechtigten.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen unter anderem mit EUR 12.321.192,81 die Weiter-leitungsverpflichtung von Zahlungseingängen auf Rückforderungsansprüche gegen Leis-tungsberechtigte, die an den Bund oder die Stadt Offenbach am Main zu erstatten sind.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte betref-fen im Wesentlichen Überzahlungen und gewährte Darlehen. Diese Forderungen sind pau-schal um 30 % wertberichtigt. Zahlungseingänge auf diese Forderungen sind dem Bund bzw. der Stadt Offenbach am Main gutzuschreiben, so dass in gleicher Höhe Rückstellungen ausge-wiesen werden. Die Bewertung erfolgte unter Einbezug der über das LISSA/LÄMMkom Pro-gramm nachgewiesenen Forderungen.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Sie sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der KOA VV handelt es sich um eine komplexe Materie, bei der bis zum heutigen Tag immer wieder Diskussionen um die richtige Auslegung entstehen. Der Bund erachtet eine ggf. ent-stehende Überdeckung durch die Pauschalen als rückzahlbar. Dies widerspricht allerdings dem Sinn und Zweck von Pauschalen, da im umgekehrten Fall einer Unterdeckung bei von den Pau-schalen abzudeckenden Kosten auch keine Nachschusspflicht des Bundes besteht und dies

alleine zu Lasten des betroffenen kommunalen Trägers gehen würde. Es ist typisch für eine pauschale Abrechnung, dass es zu Über- oder Unterdeckungen kommen kann, die durch gutes „Haushalten“ gesteuert werden kann und dass Überdeckungen genutzt werden, um Vorsorge für das nie auszuschließende Risiko von Unterdeckung zu treffen, etwa wenn größere unvorhergesehene Ausgaben notwendig sind, die periodenbezogen nicht von der Pauschale abgedeckt sind. Im Bereich des Verwaltungshaushaltes können hierdurch Gewinne oder Verluste erzielt werden.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 1.307,00 (Vorjahr EUR 1.112,50).

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, bestanden – bis auf Mietaufwendungen, EDV- und Dienstleistungskosten in Höhe von rd. EUR 5,14 Mio. p.a. – nicht. Die Kosten für Dienstleistungen beinhalten vornehmlich das Finanzwesen, Portokosten, DV-Arbeitsplatzbereitstellungen und Personalbetreuung durch die Stadt Offenbach und die Personalkosten der Frauenbeauftragten.

Für den Abschlussprüfer wurden im Geschäftsjahr 2024 insgesamt TEUR 11 **Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen** gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Aufwand erfasst. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2024 durchschnittlich 276,1 (Vorjahr 281,5 **Mitarbeitende** (ohne Geschäftsführerin), davon 28,00 (Vorjahr 32,00) Beamte und 248,00 (Vorjahr 249,00) Angestellte.

Geschäftsführerin des Eigenbetriebs ist:

Frau Susanne Pfau

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführerin nach § 285 Nr. 9 a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Der **Betriebskommission** gehören im Geschäftsjahr an:

Num- mer	Mitglied	Stellvertretung
1	Martin Wilhelm (Kämmerer und Sozialdezernent)	Gabriele Türmer (Stadträtin Oberstaatsanwältin a.D.)
2	Wolfgang Malik (Stadtrat Sozialarbeiter im Ruhestand)	Sabine Grasmück-Werner (Stadträtin Oberstudienrätin)
3	Holger Horster (Stadtrat Versicherungsfachmann/Hausverwalter)	Philipp Schumann (Stadtrat Gewerkschaftssekretär ver.di)
4	Fatih Ayhan (staatlich geprüfter Maschinenbautechniker)	Hrissi Goutzikidou (Erzieherin)
5	Basak Taylan-Kiran (Juristin)	Brigitte Koenen (Rentnerin)
6	Georg Schneider (Rechtsanwalt)	Anja Kofahl (Wirtschaftsjuristin)
7	Zacharoula Bellou (Friseurmeisterin)	Keine Vertretung benannt
8	Marion Guth (Stv. Fraktionsmitarbeiterin)	Markus Philippi (Industrieelektroniker/Gesamtbetriebsratsvorsitzender)
9	Ursula Richter (Rentnerin ehm. Krankenschwester)	Henning Kühl (Aktuar)
10	Eva Dude (Dipl.Volkswirtin)	Thomas Last (Dipl. Biologe)
11	Heike Habermann (Dipl. Pädagogin und Landtagsvizepräsidentin a.D.)	Gabriele Stiefke (Fachkinderkrankenschwester)
12	Christian Schrödter (Rechtsanwalt)	Detlef Kohsow (Gesellschafter-Geschäftsführer (ET-RAS GmbH Offenbach))
13	Andreas Stoll (Datenbankentwickler)	Edith Korn (Rentnerin)
14	Ertan Caliskan (Mitarbeiter MainArbeit – Personalratsvorsitzender)	Matthias Brox (Mitarbeiter MainArbeit – Personalratsmitglied)
15	Amir Sharilli (Mitarbeiter MainArbeit – Personalratsmitglied)	Iris Endres (Mitarbeiterin MainArbeit – Personalratsmitglied)

Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Wirtschaftsjahr 2024 keine Vergütungen.

Dem **Beirat** gehören an:

Num-mer	Mitglied	Stellvertretung
1	Wilhelm, Martin (Kämmerer und Sozialdezernent)	Groß, Sabine (Bürgermeisterin der Stadt Offenbach)
2	Weber, Marita (IG Metall Offenbach)	Cordes, Britta (Gewerkschaftssekretärin)
3	Iser, Thomas (Vorsitzender Geschäftsführung Agentur für Arbeit Offenbach)	Günther, Birgit (Geschäftsführerin Operativ Agentur für Arbeit Offenbach)
4	Lisa Hofmann (DGB Südosthessen)	Tobias Huth (DGB Südosthessen)
5	Rixecker, Friedrich (Geschäftsführer Aus- und Weiterbildung IHK Offenbach)	Süsser, Thomas (Referent Aus- und Fortbildung IHK Offenbach)
6	Czupalla, Uwe (Kreishandwerkerschaft Offenbach)	Willkomm, Frank (Stv. Kreishandwerkerschaft Offenbach)
7	Malsy, Sven (Regionalgeschäftsführer Rhein-Main-Ost des PARITÄTISCHEN in Offenbach)	Leonhardt-Icten, Christiane (Caritas Offenbach)
8	Duttine-Eberhardt, Beatrix (Deutsches Rotes Kreuz)	Ruff, Thomas (Arbeiterwohlfahrt Offenbach)
9	Ölcer, Ursula (Geschäftsleitung Offenbacher Dienstleistungs- GmbH)	Ölcer, Gavsi (Geschäftsleitung Offenbacher Dienstleistungs-GmbH)
10	Jörg Hermann (geschäftsführer Hessenmetall Offenbach und Osthessen)	Elena Wolf (Leiterin der Rechtsabteilung im Verband der Metall- und Elektro-Unternehmer Hessen)

Nachtragsbericht

Die Hochrechnung der BA zur Fallzahlentwicklung in der MainArbeit deutet eine weitere Fortsetzung des bisherigen Seitwärtstrends auch in 2025 an. Zusammen mit den anderen oben beschriebenen Chancen sollte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im besten Fall auf dem niedrigen Niveau verharren, wahrscheinlich ist eine leichte Steigerung. Eine Fallzahlsteigerung könnte jedoch durch die steigende Zahl der Arbeitslosen im SGB III verursacht werden. Mit dieser ist aufgrund der großen Unsicherheit durch die amerikanische Zollpolitik zu rechnen. Sie wird auch den Arbeitsmarkt beeinflussen und sich negativ auf die Integrationsarbeit im Jobcenter auswirken.

Darüber hinaus sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden, nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, 50 T€ durch die Verlustübernahme der Stadt Offenbach auszugleichen und den Restbetrag aus der allgemeinen Rücklage der MainArbeit zu entnehmen.

Offenbach am Main, 06.05.2025



Geschäftsführung

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2024

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Stadt Offenbach,
Offenbach am Main**

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahmen für Abgänge	Stand 31.12.2024	31.12.2023	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	392.881,46	0,00	0,00	392.881,46	383.556,46	6.910,00	0,00	390.466,46	2.415,00	9.325,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	349.615,52	9.007,89	0,00	358.623,41	238.677,52	22.332,89	0,00	261.010,41	97.613,00	110.938,00
	<u>742.496,98</u>	<u>9.007,89</u>	<u>0,00</u>	<u>751.504,87</u>	<u>622.233,98</u>	<u>29.242,89</u>	<u>0,00</u>	<u>651.476,87</u>	<u>100.028,00</u>	<u>120.263,00</u>

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

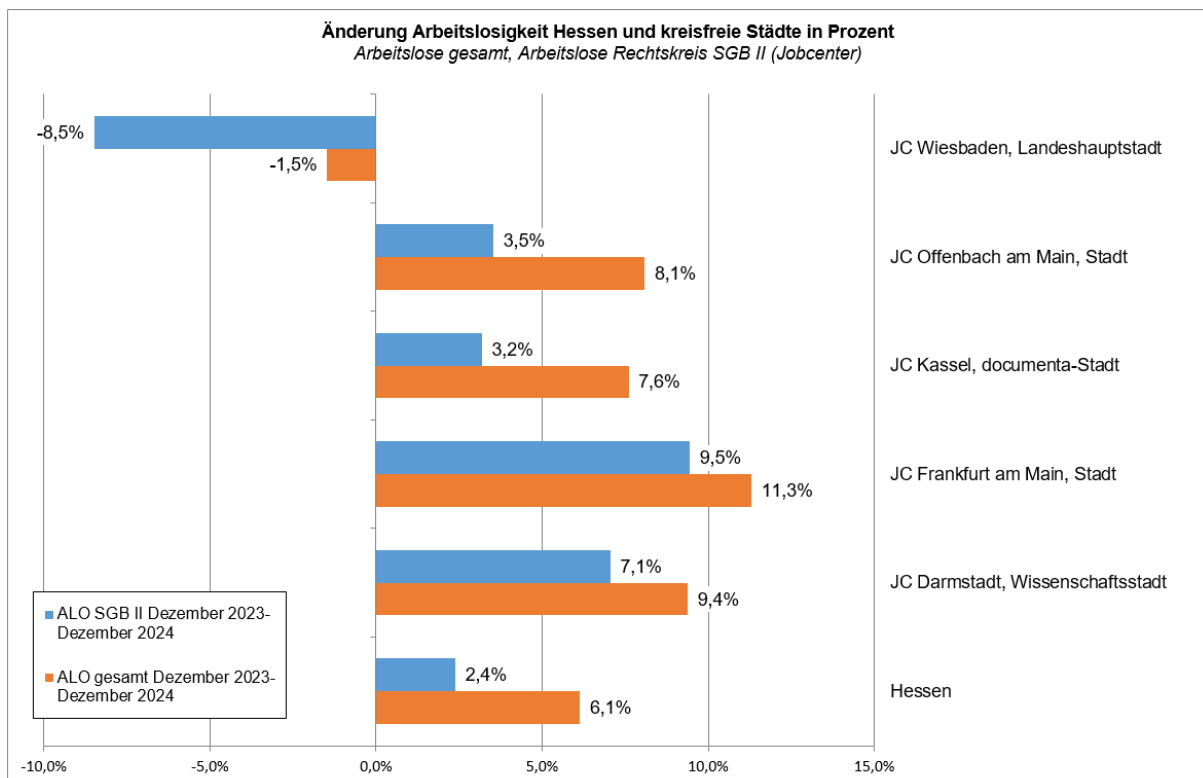
Lagebericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Allgemeines

Auch im Jahr 2024 befand sich die deutsche Wirtschaft in einer anhaltenden Schwächephase und war geprägt von schwacher Investitionstätigkeit, verhaltenem Außenhandel, sinkender Produktion der Industrie, Konsumzurückhaltung und einem sinkendem BIP. Der Arbeitsmarkt blieb vom Wirtschaftsabschwung nicht unbeeinträchtigt, was sich in den deutschlandweit betrachtet insgesamt steigenden Arbeitslosenzahlen äußerte (2,81 Mio. Arbeitslose, Stand Dez. 2024/ +6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat). Gleichzeitig ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gestiegen (35,2 Mio., Stand Nov 2024/ +0,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), was jedoch hauptsächlich auf eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse zurückzuführen ist (+1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten war mit -0,2 Prozent sogar leicht rückläufig.¹

Betrachtet man den Arbeitsmarkt in Offenbach, so erhöhten sich in beiden Rechtskreisen (SGB II mit der Zuständigkeit der MainArbeit Kommunales Jobcenter und dem SGB III mit der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit) die Zahlen der Arbeitslosen. Der Anstieg lag im Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 8,1 Prozent. Im Rechtskreis SGB II, der Grundsicherung für Arbeitslose und im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters, lag der Anstieg mit 3,5 Prozent unter dem Wert des Vorjahres. Die Arbeitslosenquote gesamt in beiden Rechtskreisen betrug in Offenbach im Dezember 2024 9,3 (8,9²) Prozent. Die Änderung der Zahl der Arbeitslosen in den kreisfreien Städten und Hessen zeigt folgendes Schaubild.

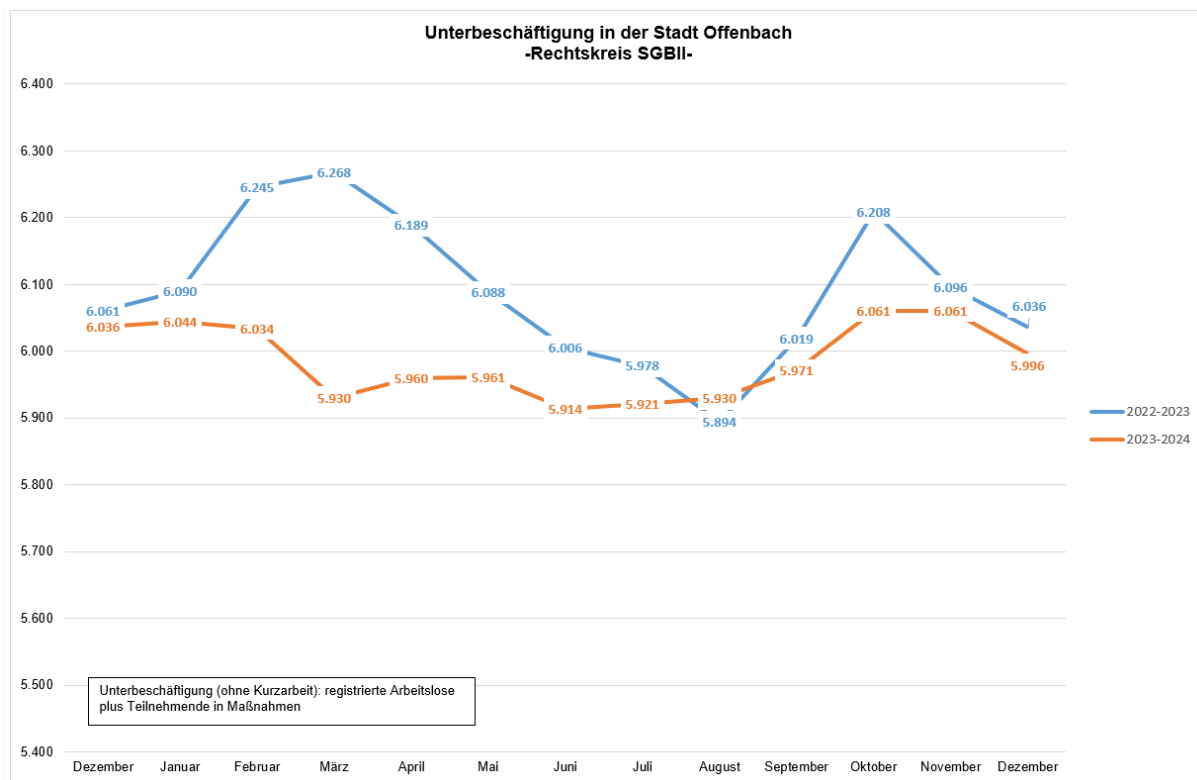


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

¹ Quelle: IAB-Kurzbericht Nr. 19, 23.9.2024 | Herausgeber: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg; die Zahlen zur Arbeitslosigkeit und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stammen aus der BA-Statistik, abgerufen auf <https://statistik.arbeitsagentur.de/>

² Zahlen in Klammern, wenn nicht anders ausgewiesen: Vorjahreswerte.

Die Unterbeschäftigung (Arbeitslose plus Maßnahmeteilnehmer, ohne Kurzarbeit³) stieg in der Stadt Offenbach zum Jahresende auf 8.592 (8.192) Personen. Bezogen auf den Rechtskreis SGB II hingegen ist die Unterbeschäftigung leicht zurückgegangen: im Vergleich zum Vorjahresmonat um 40 Personen auf 5.996.

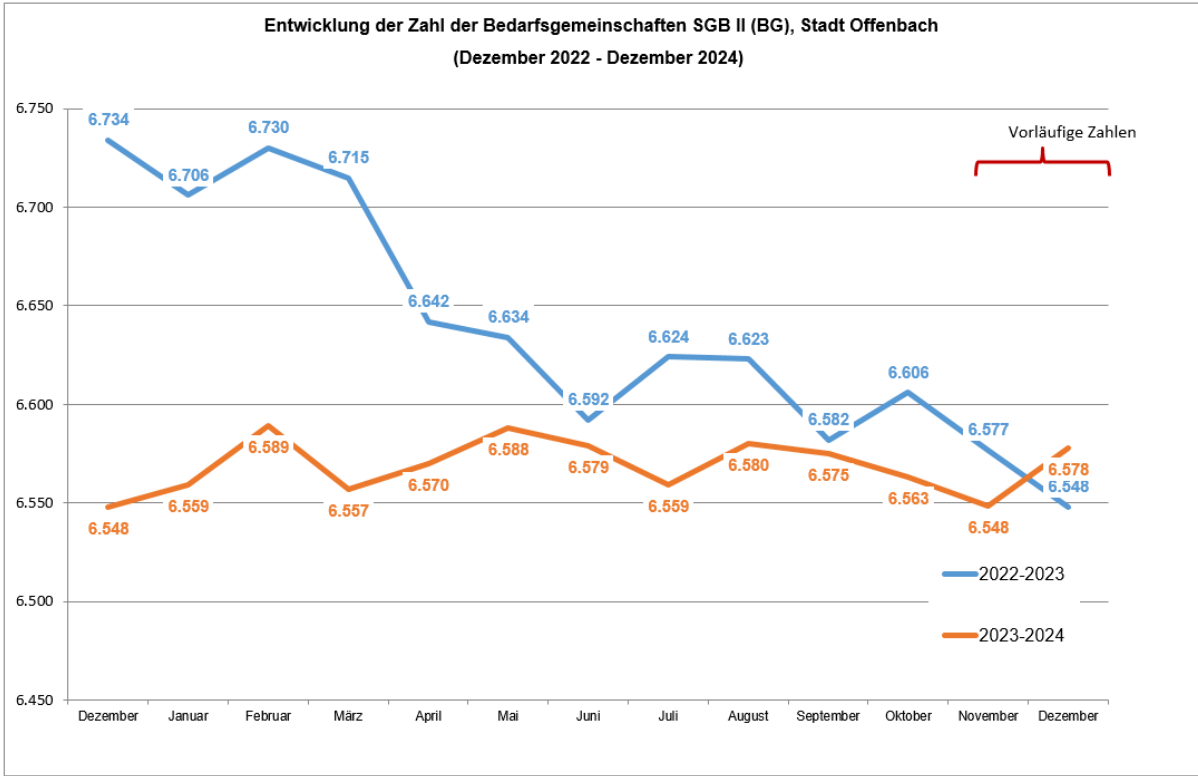


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

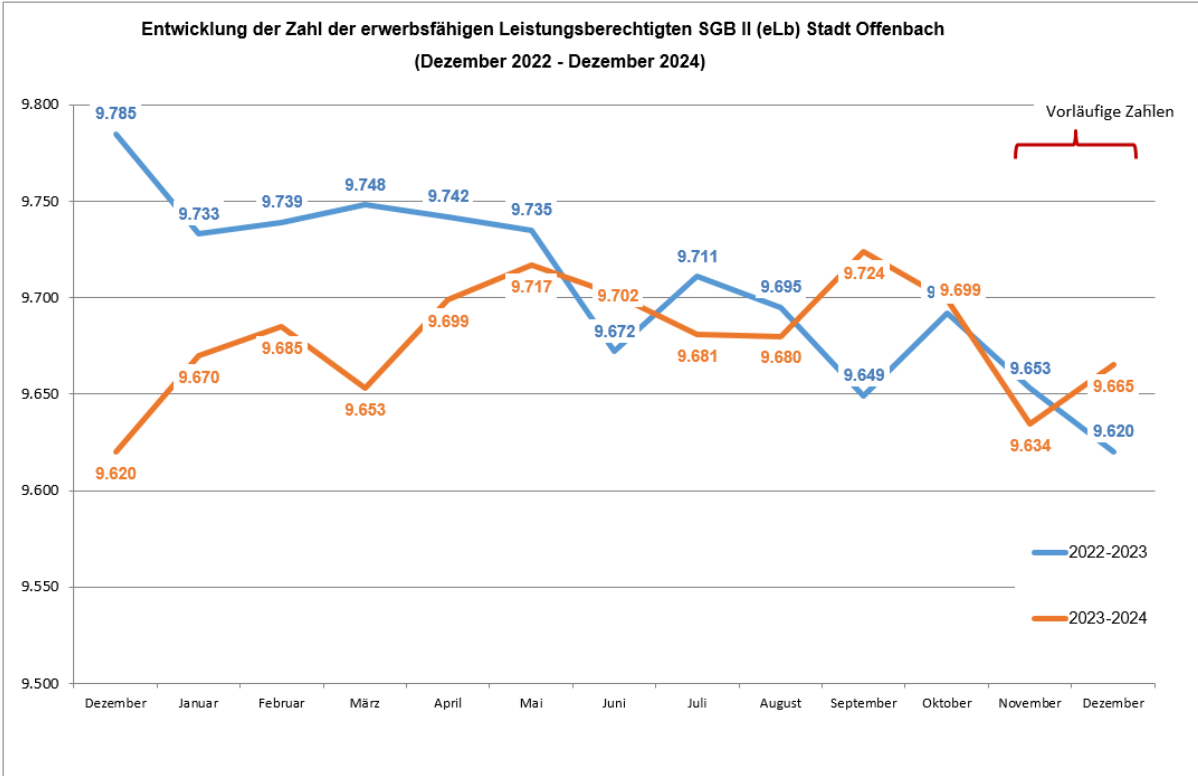
Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort stieg bis Juni 2024 von 48.526 auf 52.058 Personen im Vergleich zum Vorjahresmonat an. Bezogen auf die Wirtschaftszweige kam es zu einem Zugang von Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der technisch wissenschaftlichen Dienstleistungen (+39,8%) und sonstigen Dienstleistungen (+28,6%). Die Beschäftigungsverhältnisse im verarbeitenden Gewerbe hingegen waren rückläufig (-40,3%).

Die Fallzahlen im SGB II lagen im Jahr 2024 kontinuierlich unter den Werten des Vorjahres, lediglich im Dezember 2024 kam es wieder zu einem leichten Anstieg und erreichten einen Stand von rund 6.578 Bedarfsgemeinschaften, aber immer noch niedriger als vor dem Ukraine-Krieg im Dezember 2021. Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kam es im Jahresverlauf 2024 zu wechselnden unterjährigen Anstiegen und Rückgängen der Zahlen. Im Dezember 2024 betrug die Zahl der ELB 9.665 Personen.

³ Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber selbstverständlich stets beide Geschlechter.



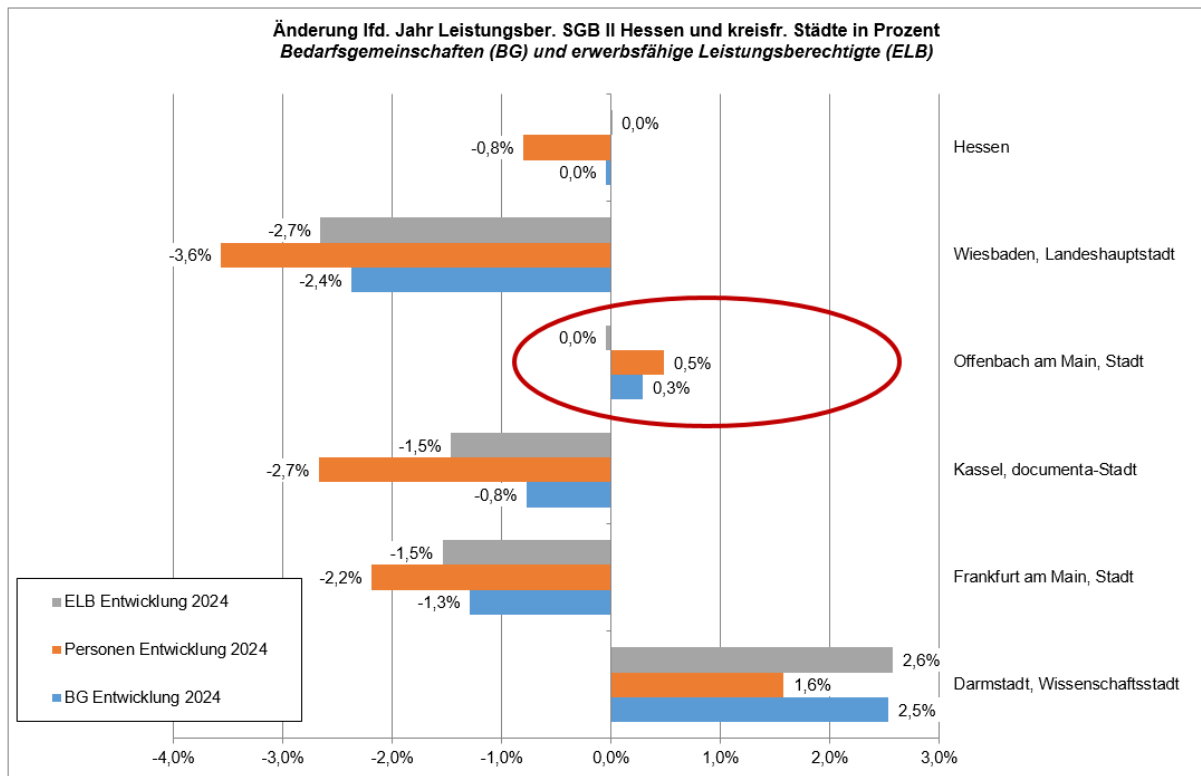
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

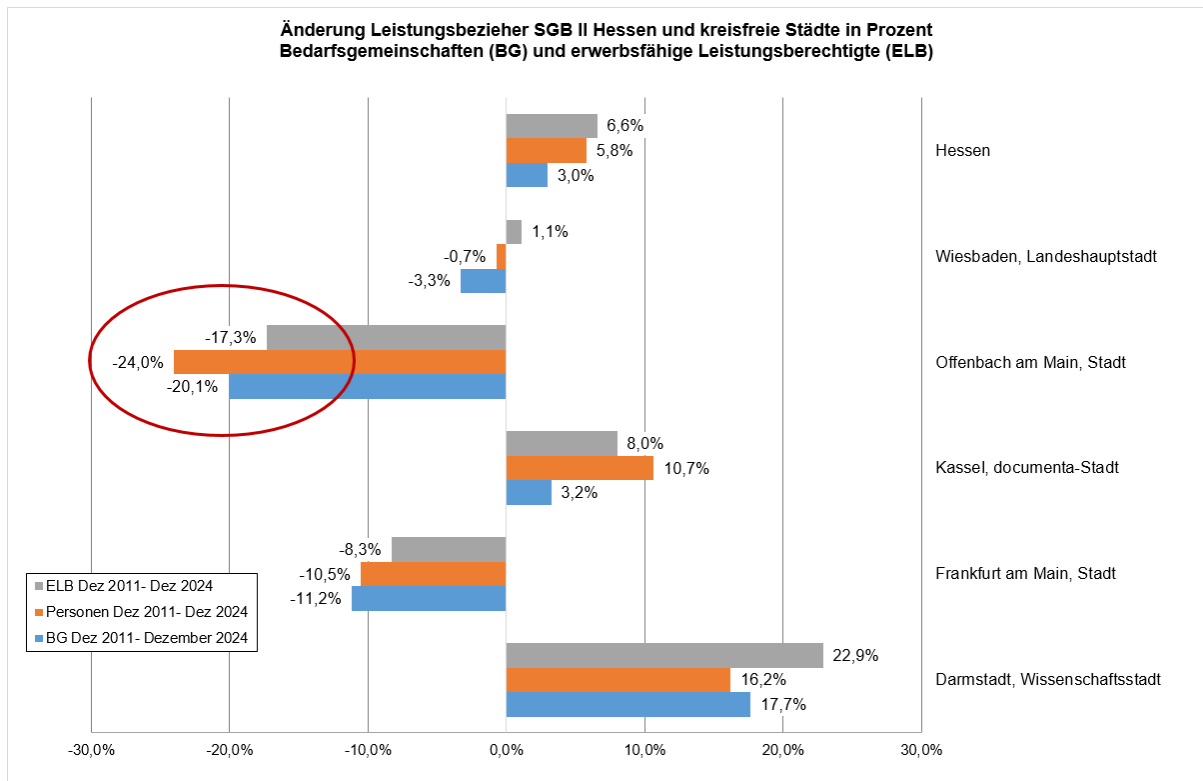
Betrachtet man die Entwicklung im Jahr 2024 so gab es in Offenbach im Vergleich mit den anderen hessischen kreisfreien Städten deutlich weniger Veränderungen. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stieg um 0,3 Prozent, die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verblieb auf demselben Niveau und die der leistungsberechtigten Personen insgesamt stieg um 0,5 Prozent.

Zum überregionalen Vergleich siehe das nachfolgende Schaubild:



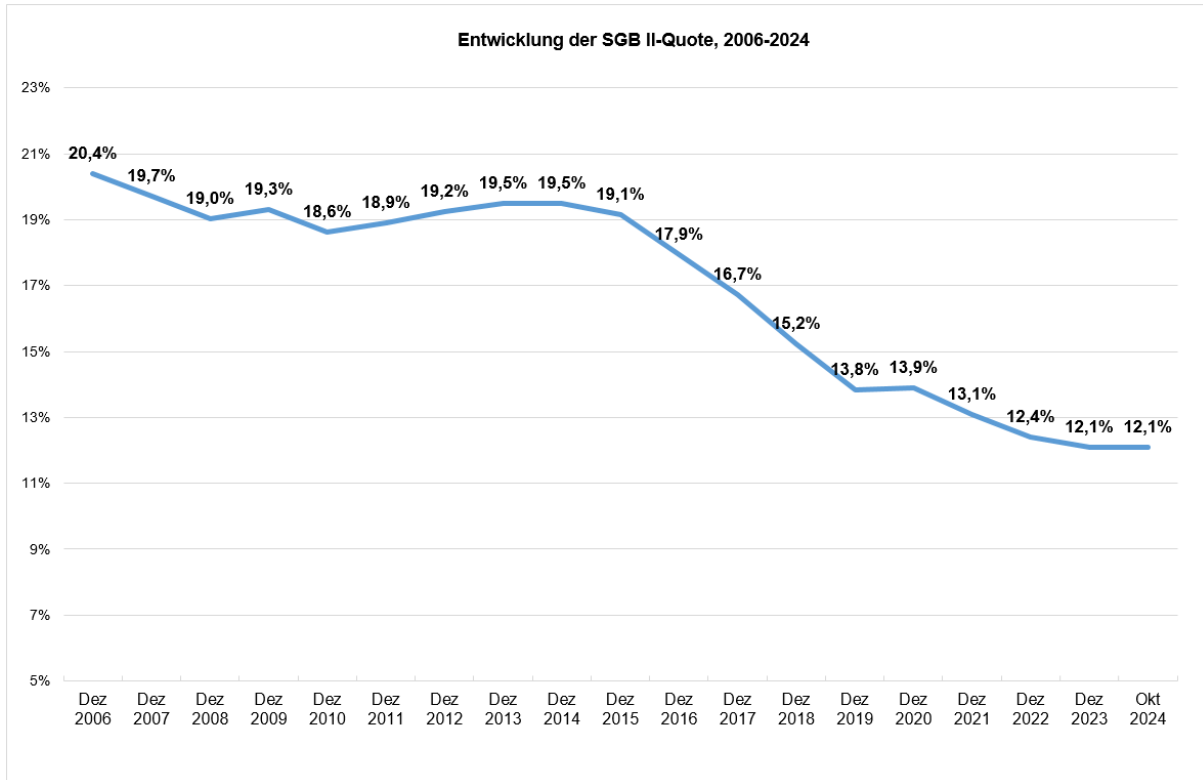
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

In der Langfristbetrachtung seit 2011 (ab 2012 wurde die Umsetzung des SGB II in Offenbach kommunalisiert) ist die Fallzahl in der Stadt Offenbach mit -20,1 Prozent zurückgegangen, während sie im hessischen Durchschnitt und bei einigen anderen kreisfreien Städten Hessens zugenommen hat.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

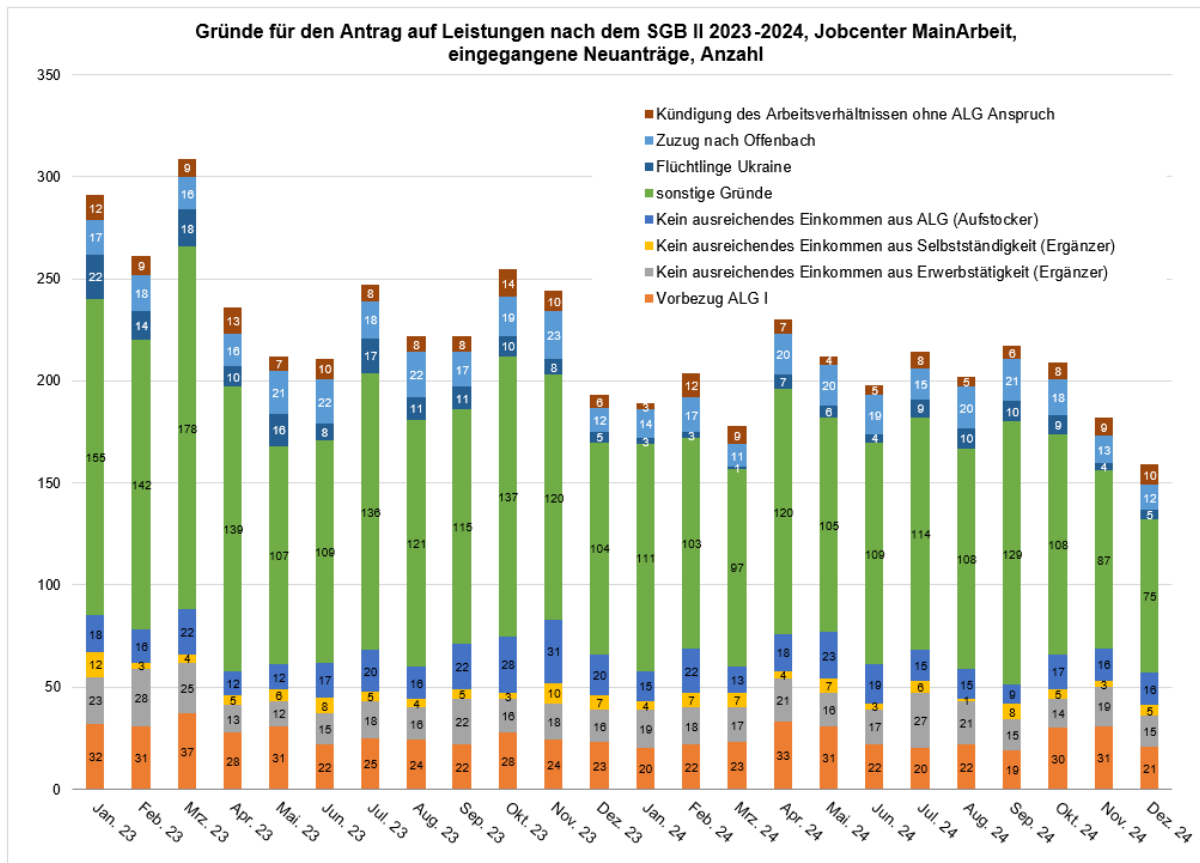
Im Dezember 2023 lag die SGB-II-Quote in der Stadt bei 12,1 Prozent. Zehn Monate später, im Oktober 2024, war sie unverändert. Sie ist damit weiterhin auf niedrigstem Niveau seit Bestehen des SGB II. Die SGB II-Quote ist der Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung von 0 bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Insgesamt wurden im Jahr 2024 2.323 Neuanträge gestellt. Die Neuantragsstellungen von ukrainischen Flüchtlingen ist in 2024 deutlich zurückgegangen. Im Vergleich zu 2023 hat sich die Zahl der Neuanträge von dieser Personengruppe halbiert (2023:150 Neuanträge, 2024:71).

Das folgende Schaubild zeigt die Anzahl und die Gründe für die Antragstellungen in den Jahren 2023 und 2024 nach Fallgruppen:



Quelle: eigene Berechnung

1.2 Laufende Geschäftstätigkeit

Das Geschäftskonzept des Jobcenters hat sich im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert. Seit 01.01.2023 bildet das Bürgergeldgesetz die gesetzliche Grundlage. Zentrales Prinzip der Arbeit im Jobcenter MainArbeit ist weiterhin die Anregung von Eigenaktivitäten der Kunden bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und bei der Stellensuche und die frühzeitige und zielgerichtete Aktivierung. Im Bürgergeldgesetz ist neben der raschen Aufnahme von Erwerbsarbeit zur Verringerung und Überwindung der Bedürftigkeit nun auch die Qualifizierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für eine nachhaltige Integration wichtig. Das Jobcenter hat die Verpflichtung, die Leistungsberechtigten dabei so effektiv wie möglich zu unterstützen, Arbeitsvermittlung zu leisten und bei Bedarf Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Qualifizierungsmaßnahmen, berufliche Orientierungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheit, Lohnkostenzuschüsse und anderes anzubieten.

Das Thema Qualifizierung wurde im vergangenen Jahr mit einem hohen Stellenwert in den Beratungsgesprächen mit den Arbeitssuchenden thematisiert. Im Jahr 2024 haben insgesamt 90 Personen eine Qualifizierungsmaßnahme aufgenommen, davon jeweils 45 Männer und 45 Frauen. Darunter befinden sich 15 Umschulungen mit dem Ziel eines anerkannten Berufsabschlusses, unter anderem in den Berufen Kauffrau für Büromanagement, Elektroniker für Betriebstechnik, Erzieherin, Personaldienstleistungskauffrau sowie Zweiradmechatroniker. Darüber hinaus wurden 75 Fortbildungen in verschiedenen Fachbereichen begonnen, von denen

einige bereits im Jahr 2024 abgeschlossen werden konnten. Beispiele hierfür sind Qualifizierungen zur Fachkraft für Luftfracht und Zoll, Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, Sachkundeprüfungen, Fachkraft für Großküchentechnik sowie zur Fahrlehrerin bzw. zum Fahrlehrer.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die schwache Konjunktur nicht spurlos am Arbeitsmarkt vorübergegangen ist. Der Jahresrückblick 2024 macht deutlich, dass die Arbeitskräftenachfrage nachgelassen hat. Bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zeichnete sich eine schwächere Personalnachfrage ab, dieser Trend setzte sich 2023 fort. Entsprechend sind Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung 2024 aufgrund der schwachen Konjunktur gestiegen.

Die Integrationszahlen liegen mit Stand Februar 2025 bei 1.649, womit sie mit knapp 168 Integrationen unter den Zahlen des Jahres 2023 liegen. Gründe hierfür sind eine geringere Personalnachfrage in der zweiten Jahreshälfte 2024 insgesamt, ein Rückgang der Anzahl offener Helferstellen, die angespannte Kinderbetreuungssituation und der Fachkräftebedarf, der mit den Arbeitslosen des Jobcenters wenig gedeckt werden konnte. Der mit dem „Jobturbo“ (von der BA initiierte Arbeitsvermittlung) verbundene Integrationsschub von Geflüchteten, hier insbesondere den ukrainischen Flüchtlingen, blieb aus. Ukrainische Arbeitslose konnten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und unterschiedlicher persönlicher Situationen nicht verstärkt integriert werden. In 2024 wurden 65 Ukrainer und Ukrainerinnen in sozialversicherte Beschäftigung integriert, eine Person in ein Ausbildungsverhältnis. Mit Stand Januar 2025 sind 169 ukrainische Personen erwerbstätig, davon 90 sozialversicherungspflichtig, 65 geringfügig, sieben sind selbständig und sieben in einer Berufsausbildung.

Insgesamt wurden in 2024 625 Frauen und 1.024 Männer erfolgreich integriert.

Für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen wurde die Arbeitsuche noch herausfordernder und problematischer. Die aktuellen Angebote des Stellenmarkts richten sich überwiegend an Fachkräfte. Geringqualifizierte Personen ohne Bildungsabschluss haben hier geringe Chancen auf eine Einstellung. Sie können sich überwiegend nur auf un- und angelernte Tätigkeiten bewerben. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Jobs häufig befristet sind und keine nachhaltige Perspektive bieten können. Gerade in Offenbach leben viele Menschen, die wenig bis gar keine Ausbildung und/ oder Qualifizierung haben. Sie sind auf befristete Arbeitsplätze angewiesen, darunter häufig Angebote von Personaldienstleistern. Sprachbarrieren, aber auch mangelndes Durchhaltevermögen führen dazu, dass Personen, die grundsätzlich einer Weiterbildung offen gegenüberstehen, in der Realität scheitern oder erst gar nicht für eine Qualifizierung in Frage kommen. Sie bewegen sich somit weiterhin im Niedriglohnsektor und sind demzufolge bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage besonders stark betroffen. In der schwierigen Arbeitsmarktlage des vergangenen Jahres konnten vor allem Personen, die bereits länger arbeitsuchend und teilweise multiple Problemlagen hatten, nur sehr schwer integriert werden.

Betrachtet man die Integrationen von Frauen ist festzustellen, dass sie in Offenbach nach wie vor auf Hindernisse stößt, die im Fall der Kinderbetreuung durch die fehlenden Fachkräfte verstärkt wurde. Hinzu kommen die kulturbedingten Unterschiede insbesondere in Familien mit Migrationshintergrund, die zu gewissen Teilen immer noch traditionellen familienzentrierten Rollenmustern verhaftet sind.

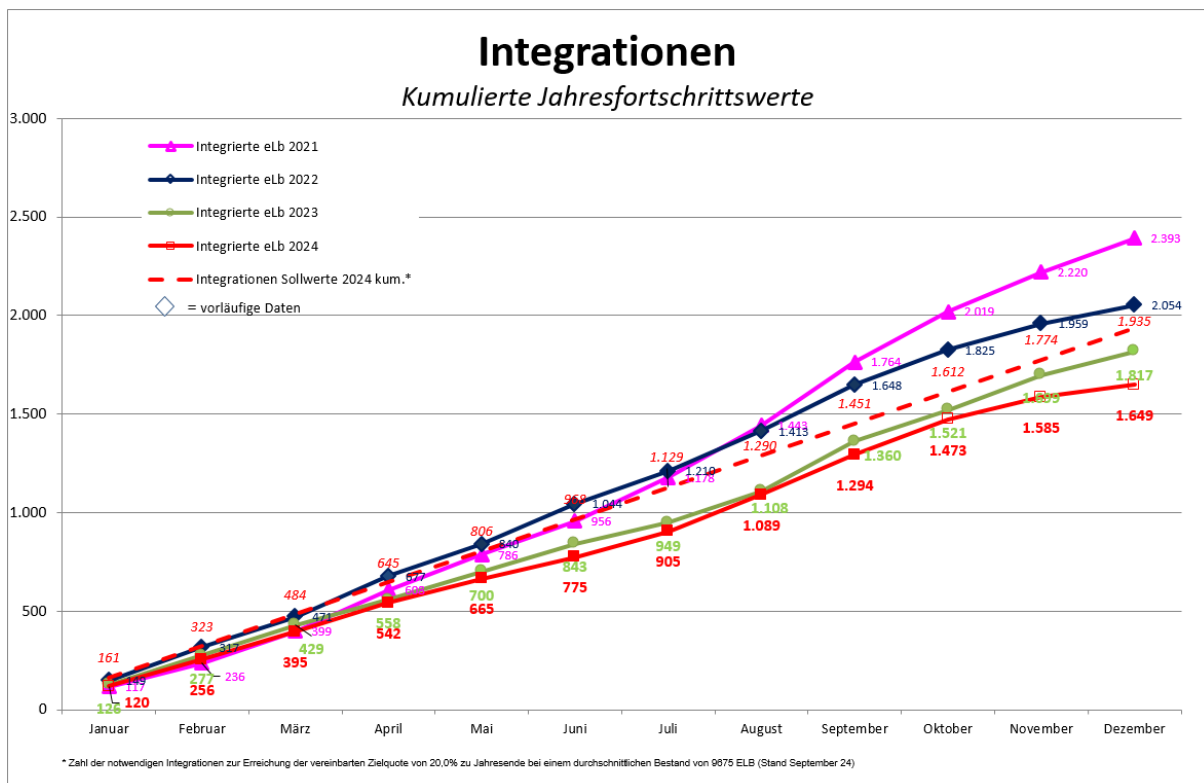
Auch 2024 blieb die Integration von Frauen, insbesondere Alleinerziehenden, herausfordernd. Der Personalbedarf war vor allem in Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie, Touristik

und Einzelhandel hoch – Berufe wie Servicekraft, Küchenhilfe, Rezeptionistin oder Verkäuferin erfordern jedoch flexible Arbeitszeiten, oft auch am Abend. Zusätzlich stellten fehlende Sprachkenntnisse eine Hürde dar.

Viele Alleinerziehende standen dem Arbeitsmarkt nicht mehr so flexibel zur Verfügung wie vor der Pandemie. Die angespannte Kinderbetreuungssituation aufgrund des Fachkräftemangels führte dazu, dass Kita- und Hortplätze nicht zeitnah vergeben werden konnten, was den Integrationsprozess vor allem bei Frauen und Alleinerziehenden deutlich erschwert und vor allem verzögert.

Integrationschwerpunkte zeichnen sich nach wie vor stark in den Branchen Verkehrs- und Logistikberufe, Hoch- und Tiefbau sowie der Reinigung ab. Allerdings kann man in diesen Branchen als auch in weiteren Bereichen eine geringere Vermittlungszahl als im Vorjahr beobachten. Dies ist besonders deutlich in den Branchen Gebäudetechnik- und -service, dem Sicherheitsbereich als auch in den Branchen Tourismus, Gaststätten und Hotel zu sehen.

Hinsichtlich der Gesamtintegrationen in Minijobs kommt man teilweise zu anderen Ergebnissen. 638 Personen nahmen im Jahr 2024 einen Minijob auf, davon 276 Männer und 362 Frauen. Bei den Minijobs lässt sich eine Erhöhung der Integrationszahlen im Vergleich zum Vorjahr (601) um ca. 6 Prozent feststellen. Besonders bei den Frauen ist die Quote im Vergleich zu 2023 (328) um etwa 10 Prozent angestiegen. Eine Erhöhung der Integrationen hat in den Branchen der nichtmedizinischen Gesundheitsberufen und Reinigungsberufen stattgefunden. Ebenso kann man eine leichte Steigerung der Minijobaufnahmen in der Erziehungs- und Hauswirtschaftsbranche sowie Berufen der Unternehmensorganisation beobachten.



Quelle: www.sqb2.info; eigene Darstellung

Das Jobcenter betreute im Jahr 2024 durchschnittlich 6.567 (6.632) Bedarfsgemeinschaften mit 9.682 (9.699) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Es wurden insgesamt 36.503 (36.439) Bescheide erstellt.

Im Jahr 2024 wurden von den persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (pAp) und den Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern (AV) des Bereichs Beratung und Vermittlung insgesamt 37.746 Personen zu Beratungsgesprächen eingeladen und 33.389 persönliche, telefonische oder auch digitale Beratungsgespräche durchgeführt.⁴

1.3 Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Ersatzinvestitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung (überwiegend Mobiliar) in Höhe von TEUR 9 getätigt.

1.4 Personal- und Sachbereich

Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Geschäftsführerin Susanne Pfau.

Im Wirtschaftsjahr 2024 waren beim Eigenbetrieb auf 237,3 Stellen durchschnittlich 276,1 (281,5) Mitarbeitende (ohne Geschäftsführerin) beschäftigt. Die Fluktuationsquote lag bei 7,1 (8,7) Prozent.

Die Krankheitsquote lag bei 7,2 Prozent und ist gegenüber dem Vorjahr (8,2 Prozent) gesunken. Die Reduzierung der Krankheitsquote bleibt weiter ein Thema von hoher Priorität.

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2024:

Vergütungen und tarifliche Sonderzahlungen	13.682.132,96 €
Sozialversicherung, Altersvorsorge, Berufsgenossenschaft, Beihilfen	4.042.651,15 €

⁴ Ein umfangreicher Bereich zur Tätigkeit im Jahr 2024 ist herunterladbar unter Aktuelle Informationen der MainArbeit (mainarbeit-offenbach.de)

2. Darstellung der Lage

2.1 Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen	100	0,5	120	0,5
Umlaufvermögen				
Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	12.499	54,9	13.410	58,3
Forderungen gegen die Stadt Offenbach	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen gegen den Bund	1.247	5,5	963	4,2
Flüssige Mittel	2.346	10,3	1.639	7,1
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	7,0	0,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.549	28,8	6.875	29,9
Gesamtvermögen	22.741	100,0	23.007	100,0
Passiva				
Eigenkapital	1.962	8,6	2.369	10,3
Rückstellungen	12.967	57,0	14.148	61,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	217	1,0	159	0,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	1.356	6,0	2.222	9,7
Sonstige Verbindlichkeiten	229	1,0	599	0,5
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.000	26,4	4.000	17,3
Gesamtkapital	22.741	100,0	23.007	100,0

Entwicklung des Eigenkapitals in 2024 (Angaben in T€ unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

Position	01.01.2024	Zugänge	Verwendung	31.12.2024
Stammkapital	50	0	0	50
Allgemeine Rücklage	2.178	141	0	2.319
Gewinn/Verlust	141	0	141	407
Eigenkapital insgesamt	2.369	-407	0	1.962

Entwicklung der Rückstellungen in 2024 (Angaben in T€):

Rückstellungsart	01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Auf- / Abzinsung	31.12.2024
Abzuführende Rückforderungen	13.409	0	1.088	0	0	12.321
Ausstehende Rechnungen	2	0	2	2	0	2
Urlaub	145	145	0	116	0	116
Überstunden	398	398	0	398	0	398
Jubiläum	78	2	2	2	1	77
Aufbewahrungspflichten	26	3	0	3	0	25
Abschlusskosten	8	7	1	11	0	11
Maßnahmekosten	83	83	0	16	0	16
Summe	14.148	637	1.093	548	1	12.966

2.2 Finanzlage

Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben vom Bund und der Stadt Offenbach. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Hierzu werden regelmäßig die monatlichen Zahlungsverpflichtungen geplant, auf deren Basis die Zahlungsmittel angefordert werden können. Der Eigenbetrieb nimmt am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) teil.

2.3 Ertragslage

	31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%
Kostenerstattungen	154.572	100,0	147.878	100,0
Sonstige betriebliche Erträge	24	0,0	22	0,0
Betriebsertrag	154.596	100,0	147.900	100,0
Materialaufwand	2.650	1,7	3.291	2,2
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen	121.840	78,7	112.374	76,1
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit	7.330	4,7	9.141	6,2
Projekte	278	0,2	281	0,2
Personalaufwendungen	17.725	11,4	17.221	11,7
Abschreibungen	29	0,0	28	0,0
Übrige betriebliche Aufwendungen	5.148	3,3	5.423	3,6
Betriebsaufwand	154.596	100	147.760	100
Betriebsergebnis	407	0,3	-141	0,1
Finanzergebnis	0	0,0	0	-0,0
Jahresergebnis	407	0,3	-141	0,1

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Geopolitische Spannungen, große Unsicherheit durch die amerikanische Zollpolitik, kein oder nur geringes Wachstum, eine schwache Konjunktur, das sind die Risiken, die sich auch auf den Arbeitsmarkt und die Arbeit im Jobcenter auswirken. Als Chance ist das Fiskalpaket der zukünftigen Regierung zu betrachten.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) rechnet in seiner am 21.03.25 veröffentlichten Frühjahrsprognose für 2025 damit, dass sich die Erholung weiter verzögert und konstatiert, dass die deutsche Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in einer Schwächephase feststecken. Das Bruttoinlandsprodukt wird nach der negativen Entwicklung seit 2022 in 2025 um lediglich 0,2 Prozent wachsen. Diese Prognose wird sich durch die im April bekanntgegebene Zollpolitik noch verschlechtern.

Eine Belebung der Konjunktur durch die geplanten Fiskalpakete wird erst Ende des Jahres erwartet.

Das IAB rechnet in 2025 mit einer leichten Reduzierung der Zahl der Erwerbstätigen (40.000), bei einer ähnlich steigenden Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (60.000) sowie mit einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen um 140.000.

Das IAB stellt außerdem fest, dass die Arbeitsplatzentwicklung über die Wirtschaftsbereiche heterogen ausfällt. So baut einerseits vor allem das Produzierende Gewerbe Beschäftigung ab, andererseits bauen weiterhin hauptsächlich der Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit Beschäftigung auf. Die Bereitschaft der Arbeitgeber nur teilqualifizierte Personen einzustellen, hat sich noch nicht merklich erhöht.

Ein Grund für die steigende SGB-II-Arbeitslosigkeit ist zudem der Rückgang der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Dieser resultiert aus sinkenden Mitteln für aktive Eingliederungsmaßnahmen, die sich auf die Entwicklung der Arbeitslosenzahl auswirken, da Teilnehmende an Arbeitsmaßnahmen nicht als arbeitslos gelten, sondern zur sogenannten „Stillen Reserve“.

Die laufende Geschäftstätigkeit der MainArbeit wird aufgrund des Regierungswechsels und der geplanten Änderung des SGB II in 2025 beeinflusst werden. Damit verbunden werden neue Verfahren, Arbeitsabläufe und ein erhöhter Schulungsbedarf sein.

Bei der Prüfung des Jahresabschluss 2018 hat der Bund einen Rückforderungsbetrag in Höhe von ca. 570 T€ festgestellt. Da es hier unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt, hat er nicht auf die Erstattung bestanden. Derzeit wird die Rechtsauffassung des Bundes durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg überprüft. Wird die Rechtsauffassung des Bundes bestätigt, muss der genannte Betrag erstattet werden.

Ein möglicher Cyberangriff auf die Stadt Offenbach ist ebenfalls als Risiko zu bewerten, da die MainArbeit die IT der Stadt nutzt. Zusammen mit dem Hauptamt der Stadt werden auch in 2025 Präventionsmaßnahmen eruiert und umgesetzt.

4. Voraussichtliche Entwicklung der MainArbeit

Trotz des Zuzugs geflüchteter Menschen seit 2022 und der Einführung des Bürgergelds ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften erfreulicherweise weiter gesunken. Die Hochrechnung der BA deutet eine weitere Fortsetzung von diesem Trend auch in 2025 an. Mit dem geplanten Übergang von ab 01.04.2025 neu ankommenden ukrainischen Flüchtlingen in das Asylbewerberleistungsgesetz ist das Risiko eines kriegsbedingten Fallzahlenanstiegs in der MainArbeit nicht mehr vorhanden. Zusammen mit den anderen oben beschriebenen Chancen sollte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im besten Fall auf dem niedrigen Niveau verharren, wahrscheinlich ist eine leichte Steigerung.

Die bisherigen Integrationszahlen des Jobcenters zum Jahresanfang sind ähnlich niedrig wie im Vorjahr. Es fällt immer schwerer, für die offenen Stellen ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Es besteht jedoch die Chance, dass in 2025 weitere ukrainische Geflüchtete nach erfolgreichem Abschluss von Sprachkursen und der Anerkennung ihrer Qualifikationen besser in den Arbeitsmarkt einmünden werden und die sich belebende (Bau) Konjunktur wieder zu einer steigenden Nachfrage auch im Helferbereich führt.

Bei weiter steigenden Personal-, Miet- und Energiekosten wird die MainArbeit einen hohen Umschichtungsbetrag vom Eingliederungsetat in den Verwaltungsaushalt haben. Eine Reduzierung der Verwaltungskosten wird durch eine ab Mitte 2025 greifende Verringerung der angemieteten Fläche erreicht werden.

Nach Prüfung der aktuellen Finanzlage können im 2. Halbjahr weitere Mittel für Arbeitsmaßnahmen in Auftrag gegeben werden. Hier wird vorrangig die Kapazitäten für die Erfüllung der Ausbildungsplatzgarantie beachtet werden. Neben der gezielten Beratung von Personen mit Vermittlungshemmnissen und der Identifizierung und Förderung von Personen mit Qualifikationspotential wird der zentrale Fokus auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Offenbach am Main, 06.05.2025



Geschäftsführung

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

**Rechtliche, technische
und wirtschaftliche Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach.
Sitz:	Offenbach am Main.
Betriebssatzung:	Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 14. November 2019, die am 13. März 2020 bekannt gemacht worden ist. Sie trat einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	<ul style="list-style-type: none">• Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II• Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen• Organisation und Durchführung von Projekten auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene, die dem Zweck des Eigenbetriebs dienen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt € 50.000.
Organe des Eigenbetriebs:	<ul style="list-style-type: none">• Betriebsleitung• Magistrat• Stadtverordnetenversammlung• Betriebskommission.
Betriebsleitung:	Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung "Geschäftsführer/-in". Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 4 der Satzung).
Betriebskommission:	Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 5 der Satzung).
Magistrat:	Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes, im Einklang mit den Planungen und Zielen der Stadt (§ 8 EigBGes, § 6 der Satzung).
Stadtverordnetenversammlung:	Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1-13 EigBGes, § 7 der Satzung).

Jahresabschluss
und Lagebericht:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

<p>a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Die MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtverordnetenversammlung • Magistrat • Betriebskommission • Betriebsleitung, vertreten durch die Geschäftsführung <p>Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und die Satzung bestimmt. Grundlage der Satzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes).</p> <p>Der Beirat hat eine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung existiert nicht.</p> <p>Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht.</p> <p>Daneben sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.</p> <p>Die Regelungen entsprechen nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen der Gesellschaft.</p>
<p>b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Im Berichtsjahr fanden drei Betriebskommissions- und eine Beiratssitzung statt.</p> <p>Die Protokolle wurden uns vorgelegt.</p>
<p>c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p>	<p>Die Geschäftsführerin Frau Susanne Pfau vertritt die Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist .</p>

<p>d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?</p> <p>Falls nein, wie wird dies begründet?</p>	<p>Es wird bezüglich der Vergütung der Geschäftsführerin zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.</p> <p>Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütungen.</p> <p>Auf eine Aufschlüsselung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird in Anbetracht des Gesamtbetrages verzichtet.</p>
---	--

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

<p><u>FRAGENKREIS 2:</u></p>	
<p>Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen</p>	
<p>a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?</p> <p>Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p>	<p>Bei der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach sind Organisationspläne, -verfügungen und -richtlinien in diversen Organisationshandbüchern zusammengestellt.</p> <p>Die Organisationspläne sind nach unserem Eindruck angemessen und entsprechen der tatsächlichen Organisation des Unternehmens. Aus dem Organisationsplan lassen sich alle wesentlichen Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ableiten. Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet.</p> <p>Ja, auskunftsgemäß erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung.</p>
<p>b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p>	<p>Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.</p>
<p>c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p>	<p>Die MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach unterliegt der von der Stadt Offenbach erlassenen Richtlinie zur Vorbeugung von Korruption. Das eingerichtete interne Kontrollsystem beinhaltet implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, verschiedene Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Abweichungsanalysen etc.).</p>

<p>d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwese, Kreditaufnahme und -gewährung)?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p>	<p>Die wesentlichen Entscheidungen trifft die Geschäftsführerin selbst. Es bestehen umfangreiche Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Sachbearbeitung im Bereich der SGB II-Tätigkeiten.</p> <p>Die Administration wendet die Arbeitsanweisungen und Richtlinien der Stadtverwaltung sinngemäß an. Für das Finanz- und Rechnungswesen existieren Konten- und Kostenstellenpläne.</p> <p>Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.</p> <p>Nach dem AO-Anwendungserlass zu § 153 AO (Tz. 2.6) und dem BGH-Urteil vom 9. Mai 2017 (1 StR 265/16) ist es für die Frage, ob notwendige Berichtigungen einer unrichtigen Steuererklärung bzw. von wesentlichen Feststellungen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung den Tatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung erfüllen, von Bedeutung, ob in einem Unternehmen ein effizientes Tax-Compliance-Management-System installiert ist. Zur Vermeidung von aus der Annahme einer Steuerhinterziehung bzw. -verkürzung resultierenden Risiken, insbesondere Straf- und Haftungsrisiken hat das Unternehmen sich dazu entschlossen, ein den Anforderungen entsprechendes Tax-Compliance-Management-System aufzubauen. Das Projekt war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>	<p>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.</p>

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Das Planungswesen der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Für jedes größere Projekt erfolgt eine umfassende Kalkulation, die in regelmäßigen Abständen detailliert fortgeschrieben wird.
b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Es erfolgt eine permanente Überwachung der Einnahmen und Auszahlungen des Betriebes und ein Abgleich mit den Plansätzen. Größere Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden auf ihre Ursachen hin untersucht.
c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH als Dienstleister geführt. Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewendete Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle.
d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen einer permanenten Kontrolle. Auskunftsgemäß wird nicht mit der Aufnahme von Krediten gearbeitet. Auskunftsgemäß besteht kein Bedarf, Zahlungsdefizite durch Kredite auszugleichen. Nach unseren Feststellungen ist das Finanzmanagement funktionsfähig.
e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	In Anbetracht der Unternehmensgröße ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich.
f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt wurden. Das Mahnwesen ist effektiv: Forderungen werden im Regelfall kurzfristig liquidiert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Das quartalsgebundene Controlling entspricht den Anforderungen der Gesellschaft und umfasst sämtliche wesentliche Betriebsbereiche.
h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Entfällt. Der Eigenbetrieb besitzt keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i. S. v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet. Die Risikoüberwachung erfolgt durch die Geschäftsführerin und die Teamleitung Finanzen. Es erfolgen regelmäßige, zeitnahe betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie ein Abgleich mit den Planrechnungen.
b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen zur Abwehr bestandsgefährdender Risiken wird durch die Geschäftsführerin sichergestellt.
d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Das Risikomanagementsystem wird regelmäßig an Veränderungen angepasst. Wir halten das System in Anbetracht der Unternehmensgröße für zweckadäquat.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

<p>a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:</p> <p>Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?</p> <p>Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?</p> <p>Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?</p> <p>Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?</p>	<p><u>Zu Fragenkreis 5 a) bis f):</u></p> <p>Es gab im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Derivate im Berichtsjahr eingesetzt wurden.</p>
<p>b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?</p>	
<p>c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf</p> <p>Erfassung der Geschäfte</p> <p>Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse</p> <p>Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung</p> <p>Kontrolle der Geschäfte?</p>	
<p>d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?</p>	
<p>e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?</p>	
<p>f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?</p>	

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

<p>a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?</p> <p>Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p>	<p>Eine Interne Revision als eigenständige Stelle besteht bei der MainArbeit auskunftsgemäß nicht.</p> <p>Die Prüfung der Gewährung von allen Leistungen nach dem SGB II kann grundsätzlich auch durch das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.</p>
<p>b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?</p> <p>Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p>	<p>Siehe 6a.</p> <p>Nach unserer Auffassung besteht bei der Tätigkeit der internen Revision keine Gefahr von Interessenkonflikten.</p>
<p>c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?</p> <p>Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?</p> <p>Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?</p> <p>Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	<p>Siehe 6a.</p>
<p>d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p>	<p>Siehe 6a.</p>
<p>e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p>	<p>Bemerkenswerte Mängel wurden nicht festgestellt.</p>
<p>f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?</p>	<p>Entfällt.</p>

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Es haben sich keine der angesprochenen Anhaltspunkte ergeben.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine derartigen Kredite gewährt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.
d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Unter Beachtung von Auflagen und gesetzlichen Regelungen werden Investitionsentscheidungen im Rahmen von Projektplanungen geplant und in den Wirtschaftsplan übernommen. Vor Realisierung erfolgt eine Prüfung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und der Risiken.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Planabweichungen werden analysiert und entsprechend berücksichtigt.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Im Wirtschaftsplan 2024 wurde veranschlagt, keine wesentlichen Investitionen durchzuführen. Im Jahr 2024 sind Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 9 durchgeführt worden.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig gegen Vergaberegelungen verstoßen wurde.
b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Für die MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach sind die Vergaberichtlinien der VOB/VOL maßgebend. Bei kleinen oder speziellen Aufträgen werden in der Regel mehrere Angebote eingeholt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßiger Bericht erstattet?	Ja, im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und zwei Beiratssitzungen statt.
b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte und Protokolle sind nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu geben.
c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Das Überwachungsorgan wurde zeitnah unterrichtet. Durch regelmäßige Gespräche und Sitzungen werden die Überwachungsorgane angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 10 d).
f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen. Auskunftsgemäß existieren allerdings eine Eigenschadenversicherung und eine Haftpflichtversicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.
g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Rahmen der Prüfung sind uns keine derartigen Sachverhalte bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffällig hohen oder niedrigen Bestände.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Kapitalstruktur nach Finanzierungsquellen ergibt sich aus den Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage des Prüfungsberichtes sowie des Anhangs. Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Dieser Punkt entfällt (kein Konzern).
c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Jahresabschluss sind Erstattungen hinsichtlich der bei Erfüllung der Aufgaben nach SGB II entstandenen Sach- und Personalkosten berücksichtigt. Anhaltspunkte, dass der Eigenbetrieb Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet hat, sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Finanzierungsprobleme bestehen angesichts ausreichender Kreditlinien und angemessener Vorschüsse für den Mittelbedarf im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach SGB II nicht.
b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Im Berichtsjahr ist ein Jahresfehlbetrag von T€ 407 entstanden. Der Ergebnisverwendungsvorschlag, den Jahresverlust 2024 aus der allgemeine Rücklage zu decken, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist nach unserer Auffassung mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?	Entfällt, da keine Segmente vorliegen.
b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Eigenbetrieb hat keine konzessionsabgabepflichtigen Betriebszweige.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren Was waren die Ursachen der Verluste?	Nein. Es gab keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach versucht generell, über Maßnahmen zur Kostenoptimierung die Verluste zu minimieren.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Entfällt, da der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss erzielt hat.
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 15 b). Maßnahmen zur Kostenüberwachung und -begrenzung werden laufend durchgeführt. Die übernommenen Aufgaben nach SGB II werden grundsätzlich kostendeckend abgerechnet.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie beruflich üblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.